



Nr. 1/2021

Jahrgang 63

März 2021

**Mitteilungen des
Zahnärztlichen Bezirksverbandes
Oberfranken**

**Der Vorstand des ZBV
Oberfranken wünscht Ihnen,
Ihren Familien und Praxisteams
ein gesegnetes und geruhames
Osterfest!**



**Die Bezirksstelle Oberfranken
der KZVB schließt sich den
Wünschen an.**

**Das Zahnärztheaus
Oberfranken bleibt an
folgenden Brückentagen
geschlossen:**

**14. Mai 2021
4. Juni 2021**

**ZBV Oberfranken –
Telefonische Erreichbarkeit der
Geschäftsstelle in Bayreuth**

Sie erreichen die Geschäftsstelle des
ZBV Oberfranken zu folgenden Zeiten
telefonisch unter **0921 65025**

Montag	08:30 – 12:00 Uhr u. 12:30 – 15:30 Uhr
Dienstag	08:30 – 12:00 Uhr
Mittwoch	08:30 – 12:00 Uhr u. 12:30 – 15:30 Uhr
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr
Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

Telefax 0921 68500
E-Mail info@zbv-ofr.de

BEKANNTGABEN

Beitragszahlung II / 2021

Der Beitrag für das II. Quartal 2021 ist bereits am 01.04.2021 fällig. Alle Kolleginnen und Kollegen, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, bitten wir zu beachten, dass der Beitrag jeweils zu Quartalsbeginn unaufgefordert an den ZBV Oberfranken zu überweisen ist.

Im Falle einer Anmahnung des ZBV-Beitrages muss lt. Beitragsordnung eine Mahngebühr in Höhe von 10,- € verrechnet werden.

Für alle am Lastschriftverfahren beteiligten Kolleginnen und Kollegen wird der Beitrag II / 2021 im April 2021 eingezogen.

Wir danken nochmals allen Kolleginnen und Kollegen, die durch die Erteilung der Einzugsermächtigung dem ZBV Oberfranken eine sehr umfangreiche Verwaltungsarbeit erleichtern.

Unsere Bankverbindung lautet:
Deutsche Apotheker- und Ärztekbank Bayreuth,
IBAN: DE39 3006 0601 0002 2073 70
BIC: DAAEDEDXXX

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Förster,
Tel. 0921 65025.

Berufshaftpflichtversicherung: Niemand will sie – jeder braucht sie!

Das Heilberufekammergesetz wurde dahingehend geändert, dass Zahnärzte, die ihren Beruf ausüben, die Pflicht haben, sich gegen die aus der Ausübung ihres Berufs ergebenden Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern und dies auf Verlangen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes nachzuweisen. Die Versicherungspflicht besteht für den Zahnarzt persönlich, es sei denn, der Zahnarzt ist in vergleichbarem Umfang, insbesondere im Rahmen eines Anstellungs- oder Beamtenverhältnisses, gegen Haftpflichtansprüche abgesichert (z. B. Bundeswehr, öffentlicher Dienst).

§114 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz schreibt als Mindestversicherungssumme 250.000,- € je Versicherungsfall und 1 Mio. € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres vor.

Wir fordern hiermit alle tätigen Kolleginnen und Kollegen auf, ihre Verträge eigenverantwortlich zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Neben einer ausreichenden Deckungssumme sollte bei der Beschäftigung von Assistenten/angestellten Zahnärzten der Bestands- oder Neuvertrag umgehend darauf überprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, einen Assistenten oder angestellten

Zahnarzt direkt mit im Versicherungsvertrag des Arbeitgebers einzubinden und nach Beendigung der Tätigkeit gegebenenfalls wieder abzumelden.

Ebenso möchten wir alle Assistentinnen und Assistenten sowie angestellten Zahnärzte bitten, mit ihren Arbeitgebern abzuklären, ob sie über die Praxis versichert sind oder ob eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss. Empfehlenswert ist der Abschluss der Versicherung beim gleichen Versicherungsunternehmen, bei dem die/der Praxisinhaber/in versichert ist.

Assistentinnen und Assistenten sowie angestellten Zahnärzte möchten wir darauf aufmerksam machen, dass sie bei Praxiswechsel erneut abklären müssen, ob sie beim neuen Arbeitgeber mitversichert sind.

Bitte nehmen Sie Ihre zahnärztliche Tätigkeit ebenso wichtig wie Ihr Auto: Keine Berufstätigkeit ohne Haftpflicht!

Meldeordnung der BLZK

Welche Daten bzw. Veränderungen sind dem ZBV Oberfranken zu melden?

Jedes Mitglied des ZBV Oberfranken ist unverzüglich verpflichtet, unaufgefordert folgende Mitteilungen gegenüber dem ZBV abzugeben:

- Änderung des Namens (es ist eine Kopie vorzulegen)
- Änderung der Staatsangehörigkeit *)
- Änderung der Praxisanschrift bzw. der Privatanschrift
- Änderung der Bankverbindung bei tätigen Mitgliedern
- Erhalt der Promotion *)
- Fachzahnarzt- und Facharzt-Anerkennungen *)
- Niederlassung
- Aufnahme bzw. Änderung der Tätigkeit (auch berufsfremde) bzw. Arbeitgeberwechsel
- Beendigung einer Tätigkeit
- vorübergehende oder dauernde Aufgabe der Tätigkeit
- Erhalt einer zahnärztlichen oder ärztlichen Berufszulassung (Approbation bzw. Erlaubnis nach dem Zahnheilkundengesetz *)

Diese Angaben werden u. a. für eine korrekte Beitragseinstufung benötigt.

Bitte denken Sie daran: Eine Meldung des Arbeitgebers an die KZVB ersetzt nicht die Information an den ZBV!

*) Es ist jeweils eine amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen.

Stellenvermittlung für Assistenten

Praxisinhaber, die einen Assistenten suchen, und Assistenten, die eine Stelle finden möchten, können im Internet auf dem Pinnbrett unter www.zbv-oberfranken.de ihre Anzeige selbst einstellen.

Praxisabgabe/Praxissuche/Sozietät

Die Geschäftsstelle in Bayreuth führt Listen über Zahnärzte, die ihre Praxis abgeben möchten oder einen Sozietätspartner suchen.

Bei Interesse melden Sie sich bei der ZBV-Geschäftsstelle unter der Tel.-Nr. 0921 65025.

Zur Beachtung bei der Einstellung von Auszubildenden

Nach der Prüfungsordnung für Zahnmedizinische Fachangestellte können zur Sommer-Abschlussprüfung nur Auszubildende zugelassen werden, deren Ausbildungszeit am 30. September des Prüfungsjahres endet. Für die Winter-Abschlussprüfung muss die Ausbildungszeit spätestens am 31. März eines Prüfungsjahres enden.

Die Einstellung von Auszubildenden sollte deshalb bis spätestens 1. Oktober erfolgen, damit es bei der Zulassung zur Sommer-Abschlussprüfung keine Schwierigkeiten gibt. Alle nach dem 1. Oktober beginnenden Ausbildungsverhältnisse werden der Winter-Abschlussprüfung zugeordnet.

Neue Empfehlung für Ausbildungsvergütung seit 01.04.2018

Der Vorstand der BLZK hat mit Beschluss vom 26.01.2018 die Empfehlung zur Ausbildungsvergütung wie folgt angehoben:

1. Ausbildungsjahr	730,- €
2. Ausbildungsjahr	770,- €
3. Ausbildungsjahr	820,- €

Die neuen Vergütungsempfehlungen gelten für alle Ausbildungsverträge, die seit dem 01.04.2018 abgeschlossen wurden.

Leitfaden zur Bewilligung von Verträgen mit Auszubildenden

Je Praxisinhaber oder angestellter Zahnarzt ohne ZAH/ZFA	➤	2 Auszubildende, wenn eine das 2. Ausbildungsjahr vollendet hat.
Je Praxisinhaber oder angestellter Zahnarzt mit mindestens einer ZAH/ZFA oder ZMF oder ZMV (Vollzeitkräfte)	➤	2 Auszubildende.
Je Praxisinhaber mit mindestens zwei ZAH/ZFA oder ZMF oder ZMV (Vollzeitkräfte)	➤	3 Auszubildende, wenn eine das 2. Ausbildungsjahr vollendet hat.
Je Praxisinhaber → ohne Assistent und mit drei ZAH/ZFA oder ZMF oder ZMV (Vollzeitkräfte) → mit einem Assistenten und mit zwei ZAH/ZFA oder ZMF oder ZMV (Vollzeitkräfte)	➤	4 Auszubildende, wenn eine das 1. und eine das 2. Ausbildungsjahr vollendet hat.

Bilden Sie heute schon für morgen aus. Schaffen Sie zusätzliche Ausbildungsplätze!

Eintragungsgebühren für Ausbildungsverträge

Diese Gebühr in Höhe von 11,- € wird jeweils aufgrund des uns erteilten SEPA-Lastschriftmandats vom angegebenen Konto abgebucht. Sie wird mit der Eintragung des Ausbildungsvertrages fällig. Der Einzug erfolgt jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Quartalsende, in dessen Zeitraum die Eintragung des Ausbildungsvertrages erfolgte.

Überprüfung des Ausbildungsstandes durch das Berichtsheft

Zur Frage der Vollständigkeit des Berichtsheftes ist festzustellen, dass die Erfüllung des Ausbildungsplanes durch Unterschrift des Ausbilders und der/des Auszubildenden dokumentiert werden muss. Der Ausbildungsplan ist keine Auswahlliste, sondern muss lückenlos erfüllt werden.

Ärztliche Untersuchungen bei Auszubildenden

Wir machen darauf aufmerksam, dass das Jugendarbeitsschutzgesetz in § 32 die ärztliche Untersuchung Jugendlicher vor Antritt der Ausbildung vorschreibt. Nach dem ersten Ausbildungsjahr ist eine Nachuntersuchung (§ 33) erforderlich. Die ärztlichen Untersuchungsbescheinigungen über die gesundheitliche Eignung sind dem Arbeitgeber vorzulegen und von diesem aufzubewahren.

Zwischenprüfung - 21.04.2021 / 23.04.2021

Der Nachweis über die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Die Zwischenprüfung wird durch das Berufsbildungsgesetz zwingend vorgeschrieben. Zweck ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes der/des Auszubildenden, um ggf. korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

Die Zwischenprüfung wird gemäß der Ausbildungsverordnung für Zahnmedizinische Fachangestellte in programmierter Form schriftlich in 60 Minuten durchgeführt und muss spätestens bis 10:00 Uhr beendet sein.

Prüfungstermin

Berufsschule Bamberg:	Mittwoch, 21.04.2021
Berufsschule Bayreuth:	Mittwoch, 21.04.2021
Berufsschule Coburg:	Mittwoch, 21.04.2021
Berufsschule Hof:	Freitag, 23.04.2021

Die Zwischenprüfung findet an den jeweiligen Berufsschulen statt. Ort, Beginn und Prüfungsraum werden von den Berufsschulen bekannt gegeben.

Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt 80,- € und ist von der auszubildenden Praxis zu tragen. Sie wird bei vorliegendem SEPA-Lastschriftmandat ca. 14 Tage vor dem Termin über den ZBV in Abzug gebracht.

Prüfungsbescheinigung

Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält Angaben über die Ergebnisse der Prüfung. Die Bescheinigung wird auf Verlangen in zweifacher (siehe Anmeldeformular), ansonsten in einfacher Ausfertigung der Ausbildungspraxis übersandt.

Wichtiger Hinweis

Mit der Anmeldung zur Zwischenprüfung muss für Jugendliche spätestens der Nachweis über die erste ärztliche Nachuntersuchung gem. §§ 32, 33 JArbSchG vorgelegt werden.

Ärztliches Attest bei Nichtteilnahme an einer Prüfung

Kann eine Auszubildende aus Krankheitsgründen nicht an der Zwischen- oder Abschlussprüfung teilnehmen, so ist es erforderlich, dass beim Zahnärztlichen Bezirksverband ein Attest von einem praktischen Arzt oder Facharzt vorgelegt wird.

Ohne Vorlage dieses Attestes muss die Abschlussprüfung bei Nichtteilnahme als „**nicht bestanden**“ gewertet werden.

Sommer-Abschlussprüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte 2021

Der **schriftliche Teil** der diesjährigen Sommer-Abschlussprüfung findet am Mittwoch, dem 16.06.2021, jeweils an der zuständigen Berufsschule statt. Der Prüfungsablauf wurde wie folgt festgelegt:

08:30-10:00 Uhr: Bereich Behandlungsassistenz (einschließlich Röntgen)
10:00-11:00 Uhr: Bereich Praxisorganisation und -verwaltung
11:00-11:45 Uhr: Pause
11:45-13:15 Uhr: Bereich Abrechnungswesen
13:15-14:00 Uhr: Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Termine der „Praktischen Übungen“ werden den Prüflingen durch die Berufsschule mitgeteilt.

An dieser Sommer-Abschlussprüfung können alle Auszubildenden teilnehmen, deren Ausbildungszeit bis zum 30.09.2021 endet oder die von der zuständigen Stelle zugelassen worden sind.

Die Abschlussprüfungsgebühr beträgt 240,- € und wird bei vorliegendem SEPA-Lastschriftmandat ca. 14 Tage vor dem Termin der schriftlichen Prüfung über den ZBV in Abzug gebracht.

Der Arbeitgeber hat die/den Auszubildende/n für die Teilnahme an Prüfungen von der Arbeit freizustellen. Gemäß § 15 Abs. 1 BBiG sind alle Auszubildende/n auch an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, von der Arbeit zu befreien.

Als Termin für die **Übergabe der Prüfungsnachweise** und damit für die **Beendigung des Ausbildungsverhältnisses** wird festgelegt:

Berufsschule Bamberg:	21.07.2021
Berufsschule Bayreuth:	28.07.2021
Berufsschule Coburg:	20.07.2021
Berufsschule Hof:	21.07.2021

Die Mitnahme von Handys, Smartwatches, sonst. elektr. Kommunikations- und Speichergeräten in den Prüfungsraum ist verboten. Sollte die/der Auszubildende dennoch ein solches Gerät bei sich haben, kann sie/er nach § 19 der Prüfungsordnung (Tauschungshandlung/Ordnungsverstöße) von der Prüfung ausgeschlossen werden.

Dienstverträge für ZFA

Musterverträge für ZFA stehen nur mehr online zur Verfügung. Es werden keine gedruckten Verträge beim ZBV mehr vorgehalten.

Die stets aktuellen Verträge sind auf der Internetseite der BLZK unter der Rubrik „Zahnarzt und Praxis“ dort Unterpunkt „Musterverträge“ online abrufbar.

Änderung/Lösung von Ausbildungs- verträgen

Wir möchten Sie bitten, den ZBV Oberfranken über alle Veränderungen bei Ausbildungsverträgen zu informieren, z. B. Auflösung von Verträgen, Nichtantritt einer Ausbildungsstelle, Schwangerschaft usw.

Hinweis zur Einteilung des Notdienstes für das kommende Jahr 2022

**Bitte teilen Sie uns Ihre geplante
Praxisaufgabe für das kommende
Jahr 2022 bis zum 30. Juni mit,
damit wir dies bei der Einteilung
des Notdienstes bereits
berücksichtigen können.**

Änderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen Notdienst

Bamberg-Stadt und -Land

29./30.05.2021 ZA Burkard Stefan, 96047 Bamberg
Dr. Dietrich Stefan, 96158 Frensdorf, Kaulberg 3, Tel. 0800 6649289

Bayreuth-Stadt und -Land

03./04.07.2021 ZA Lang Hans-Christof, 95447 Bayreuth, Laimbacher Str. 3a, Tel. 0921 33131
Dr. Bittel Bernd, 95482 Gefrees

Coburg-Land

03./04.06.2021 Dr. Palaunck Elmar, 96472 Rödental, Bürgerplatz 11a, Tel. 09563 74640
05./06.06.2021 Dr. Dietz Peter, 96465 Neustadt, Feldstr. 7, Tel. 09568 2299
03./04.07.2021 Dr. Hayler Susann, 96472 Rödental, Bürgerplatz 11a, Tel. 09563 74640 u. 0171 5881878

Hof-Stadt

08./09.05.2021 ZÄ Arndt Jana, 95028 Hof, Altstadt 20, Tel. 09281 84126
24.05.2021 Dr. Bruns Hans-Wilhelm, 95030 Hof, Jahnstr. 39, Tel. 09281 65100

Hof-Land

10./11.04.2021 Dr. Konopik Tobias, 95138 Bad Steben, Heinrich-Völkel-Str. 1-3, Tel. 09288 1400

Landkreis Kronach

10./11.04.2021 Dr. Kaiser Michael, 96317 Kronach, Rodacher Str. 44, Tel. 09261 51579 u.
0172 8517608 (neue Mobilnummer)
24.05.2021 ZA Karl Stefan, 96317 Kronach, Schwedenstr. 19, Tel. 09261 94233

Landkreis Kulmbach

29./30.05.2021 ZA Korall Andreas, 95326 Kulmbach, Kulmitzweg 5, Tel. 09221 804244
03./04.06.2021 ZA Sigmund Stefan, 95355 Presseck, Stadtsteinacher Str. 6, Tel. 09222 9595

Landkreis Wunsiedel

27./28.03.2021 Dr.med.dent./Univ. Prag Sefr Pavel, 95691 Hohenberg, Schulstr. 2, Tel. 09233 4334
08./09.05.2021 Dr. Hjorth Ingeborg, 95158 Kirchenlamitz, Königstr. 23, Tel. 09285 6242
19./20.06.2021 Dr. Grundler Wolfgang, 95615 Marktrechwitz, Leopoldstr. 16, Tel. 09231 660077
26./27.06.2021 Dr. Grundl Marc-André, 95615 Marktrechwitz, Schillerhain 1-8, Tel. 09231 8799055

Das Verzeichnis der für den Notdienst eingeteilten Zahnärzte in allen Regionen finden Sie unter: www.notdienst-zahn.de

Die Ansage mit den notdiensthabenden Praxen ist an den eingeteilten Tagen auf einem Anrufbeantworter unter der Telefonnummer 0921 761647 zu hören.

**Praxisräume EG = 120 m² -Neubau 2019- Praxisräume 1.OG = 160 m² -Neubau 2019-
in zentraler Lage von Küps zu vermieten**

Das Objekt wurde 2019 neu errichtet und befindet sich im Ortskern der Gemeinde Küps. Im Objekt befindet sich ein Allgemeinarzt, eine Physiotherapie sowie eine Tagespflegeeinrichtung, welche über den Aufzug barrierefrei zu erreichen sind. In unmittelbarer Nähe grenzt ein großes Wohngebiet (altersgerechtes und barrierefreies Wohnen) sowie diverse Einkaufsmärkte an.

**Bei Interesse melden Sie sich bitte unter der Tel.Nr. 09264-9902-11 oder 0170-7733035,
Raiffeisenbank Küps-Mitwitz-Stockheim eG**

Geburtsstunde

Herzlichen Glückwunsch und alles Gute!

02.04.2021	Dr. Biebl Johann Am Salzacker 8a 91330 Eggolsheim 84 Jahre	30.04.2021	Dittmann Christiane Schellenanger 17 96158 Frensdorf 65 Jahre
07.04.2021	Dr. Strebin Helmut Kulmbacher Straße 3 95352 Marktlegast 65 Jahre	30.04.2021	Hoffmann-Albertz Inge Luisenburgstraße 3 95237 Weißdorf 60 Jahre
09.04.2021	Spreidler Walter Försdorferstraße 7 96138 Burgebrach 88 Jahre	09.05.2021	Dr. Rippel Ingeborg Plößberger Weg 52 95100 Selb 80 Jahre
11.04.2021	Dr. Dr. Schneider Peter Wilhelmstraße 19 95028 Hof 65 Jahre	11.05.2021	Ludewig Inge Lessingstraße 4 95028 Hof 96 Jahre
14.04.2021	Zappe Horst Döhlau Erdelberg 25 95466 Weidenberg 85 Jahre	15.05.2021	Dr. Stang Reinhard Lessingstraße 37 91330 Eggolsheim 75 Jahre
16.04.2021	Dr.med.dent./Univ. Belgrad Radomirovic Ratomir Christian-Müller-Straße 29 96355 Tettau 80 Jahre	18.05.2021	Dr. Amon Hans Nürnberger Straße 77 96114 Hirschaid 81 Jahre
17.04.2021	Dr. Eyrich Ingrid Heumarkt 4 96047 Bamberg 87 Jahre	23.05.2021	Arm Werner Roßdorf am Forst Warmeite 10 96129 Strullendorf 85 Jahre
18.04.2021	Dr./IM Temeschburg Balosch Monika Ostpreußenweg 5 95502 Himmelkron 75 Jahre	24.05.2021	Dr.med.stom./Univ. Zagreb Temkov Tomislav Ossecker Straße 83 95030 Hof 85 Jahre
23.04.2021	Dr. Heidenreich Helmut Am Schloßberg 26 91257 Pegnitz 70 Jahre	26.05.2021	Dr. Hartung Gertlov Silberbacher Straße 9 95176 Konradsreuth 65 Jahre
27.04.2021	Dr. Neugebauer Helmut Zobelsreuther Straße 57 95032 Hof 88 Jahre	04.06.2021	Dr. Stöhr-Schneider Sigrid Baumfeldstraße 5 96135 Stegaurach 70 Jahre
30.04.2021	Bruch Udo Am Lohbrunnen 51 95163 Weißenstadt 91 Jahre	19.06.2021	Dr. Hofmann-Niebler Christine Schrenkweg 34 95339 Neuenmarkt 65 Jahre

23.06.2021 **Zimbelmann Alfred**
Kulmbacher Straße 81
95445 Bayreuth
80 Jahre

28.06.2021 **Dr. Link Rudolf**
Georg-Leisgang-Straße 3
91301 Forchheim
90 Jahre

24.06.2021 **Dr. Bruns Hans-Wilhelm**
Jahnstraße 39
95030 Hof
65 Jahre

30.06.2021 **Dr.med.stom./IMF Klausenburg
Reimesch Gert**
Bächleinsweg 3
96337 Ludwigsstadt
81 Jahre

Der Vorstand des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken gratuliert im Namen aller oberfränkischen Kollegen den Jubilaren auf das Herzlichste und wünscht ihnen für die weiteren Lebensjahre alles Gute.

Dr. Schott

Dr. Zajitschek

Soweit ein Mitglied des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken die Veröffentlichung seines Geburtstages nicht wünscht, ist dies der ZBV-Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Im anderen Fall wird unterstellt, dass gegen die Veröffentlichung der Daten keine Einwendungen erhoben werden. Die Veröffentlichung unter der Rubrik Geburtstage beginnt mit dem 60. Geburtstag zu halbrunden und runden Geburtstagen und ab dem 80. Geburtstag jährlich.

Niederschrift *) **über die ordentliche Mitgliederversammlung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken** **am Mittwoch, den 18. November 2020, in Selb**

Der 1. Vorsitzende, Kollege Dr. Schott, eröffnet um 19.00 Uhr die ordentliche Mitgliederversammlung (TO-Punkt 1) und begrüßt die Teilnehmer herzlich. Er bedankt sich bei Herrn Stegert vom Dentallabor Handrich in Selb für die Bereitstellung der Räume. Den Teilnehmern wurde ein Hygiene- und Schutzkonzept ausgehändigt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist frist- und formgerecht wie auch satzungsgemäß am 26. Oktober 2020 per Rundschreiben ergangen. Sie wurde unter Bekanntgabe der Tagesordnung allen Mitgliedern übersandt. Mit Rundschreiben vom 02.11.2020 wurden alle Mitglieder über die Änderung des Veranstaltungsortes aufgrund des Lockdowns und der damit verbundenen Schließung von Gaststätten und Restaurants informiert.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig (§ 8 Abs. 2 der Satzung).

Zu Beginn der Versammlung sind 15 Mitglieder anwesend. Im Verlauf der Versammlung erhöht sich die Teilnehmerzahl auf 17, das sind 1,49 % von 1.139 Mitgliedern insgesamt.

Mit der Protokollführung wird Frau Förster beauftragt, die Rednerliste führt Frau Simon.

Zum Gedenken der in der Berichtszeit verstorbenen 6 Mitglieder erheben sich die Anwesenden von ihren Sitzen.

Die **Niederschrift über die ordentliche Mitgliederversammlung am 20.11.2019** in Himmelkron (TO-Punkt 2) war in den MZO Nr. 1/2020, Ausgabe März 2020, veröffentlicht. Sie wird ohne Änderung einstimmig bei 15 Jastimmen genehmigt.

Der **Bericht des 1. Vorsitzenden** (TO-Punkt 3) sowie die **Berichte aus den Referaten** (TO-Punkt 4) wurden bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt. Kollege Dr. Schott ergänzt diese Berichte mit nachfolgenden wichtigen Punkten:

- Es wird den Kolleginnen und Kollegen empfohlen, in den Praxen FFP2-Masken zu tragen. Diese sollen auch den Mitarbeiterinnen angeboten werden.
- Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Fortbildung zum Erliegen gekommen, sodass auch der diesjährige Fränkische Zahnärztetag in Bamberg abgesagt werden musste.
- Die Praxisbegehungen finden seit 01.10.2020 statt.
- Es wird um die Beachtung des Strahlenschutzgesetzes gebeten. Die Aufbewahrungsfrist für Abnahmeprüfungen beträgt jetzt 10 Jahre.

Der 1. Vorsitzende bedankt sich bei den Referenten, den Fachlehrern und Obleuten.

Am 24. September 2020 haben die als **Kassenprüfer** bestellten Kollegen Dres. Freiburger und Greifenhagen ohne vorherige Anmeldung beim Steuerbüro Döhla eine Kassenprüfung vorgenommen (TO-Punkt 5). Beide Kassenprüfer haben einen schriftlichen Bericht abgegeben, der mit der Einladung allen Mitgliedern zugegangen ist. Die Buchhaltung wurde aus haftungstechnischen Gründen ausgelagert.

Auch die Prüfstelle der Bundeszahnärztekammer hat aufgrund der durchgeführten Prüfung keine Bedenken, wenn die Mitgliederversammlung dem Vorstand die nach § 9 c der Satzung vorgeschriebene Entlastung erteilt.

Das Wirtschaftsjahr 2019 wurde bei Erträgen von 384.557,86 € und Aufwendungen von 499.806,75 € und damit mit einem Verlust in Höhe von 115.248,89 € abgeschlossen.

Unter Berücksichtigung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit liegen 2019 fünf Kostenüberschreitungen und damit Mehraufwendungen gegenüber dem Haushaltsvoranschlag in den Haushaltspositionen „Zahnärztliche Fortbildung“ in Höhe von 3.815,07 €, „Zahnärztliches Personal“ in Höhe von 1.032,15 €, „Personalaufwand“ in Höhe von 7.372,87 €, „Geschäftsraumkosten“ in Höhe von 3.718,89 € und „Verschiedene Kosten“ in Höhe von 16.305,80 € vor.

Kollege Dr. Hartlehnert, der sich für die Versammlung entschuldigt hat, bat um Erläuterung der nachstehenden Punkte:

➤ Ausschüsse, Referate, Obleute

Es wurde eine Fachlehrertagung abgehalten, um die Fragen der Fachlehrer zu beantworten bzw. sich die Probleme der Fachlehrer anzuhören und diese über die rechtlichen Änderungen zu informieren. Die Kosten dafür beliefen sich auf 4.141,70 €.

➤ RDV-Altersversorgung

Die langjährigen Mitarbeiterinnen haben einen Anspruch auf eine betriebliche Zusatzversorgung. Nachdem festgestellt wurde, dass nicht die gesamte Rentenhöhe durch die bestehende Rückdeckungsversicherung abgedeckt wird, wurde über die Differenzsumme eine Aufstockung der Versicherung veranlasst. Dieser jährliche Beitrag von 14.294,41 € dient dazu, dass die Differenz bei Renteneintritt der Mitarbeiterin nicht aus dem laufenden Haushalt bezahlt werden muss und somit nicht zu Lasten der nachfolgenden Generationen geht.

➤ Reinigung Geschäftsräume

Es wurde eine Firma mit der Reinigung der Räume beauftragt. Da die Umstellung erst im Juni erfolgte, erhöht sich der Betrag im Jahr 2020 um 5 Monate.

➤ Werbungs- und Reisekosten Arbeitnehmer

Durch die Übergabe der Buchhaltung an das Steuerbüro wurden die 3 Spotschaltungen bei TV Oberfranken, die bisher bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen aufgeführt waren, die Telefon-Ansagen, Fotos für den ZBV-Flyer und die Neugestaltung des Internetauftritts unter Werbungs- und Reisekosten Arbeitnehmer verbucht.

Die Mehraufwendungen gegenüber dem Haushaltsvoranschlag wurden durch den 1. Vorsitzenden erläutert. Die Mitglieder sind einstimmig mit 17 Jastimmen für eine Abstimmung über alle Positionen in ihrer Gesamtheit. Die Mehraufwendungen werden mit 17 Jastimmen einstimmig genehmigt (TO-Punkt 6).

Die Bilanz und Erfolgsrechnung 2019 werden einstimmig mit 17 Jastimmen genehmigt. Laut einstimmigem Beschluss mit 17 Jastimmen wird der Verlust in Höhe von 115.248,89 € aus dem Vermögen entnommen.

Die Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2019 wird bei Enthaltung von vier anwesenden Vorstandsmitgliedern mehrheitlich bei 13 Jastimmen erteilt.

Nachdem sich das Vermögen des ZBV Oberfranken trotz sparsamer Haushaltsführung in den letzten Jahren stark reduziert hat, empfiehlt der Vorstand eine **Änderung der Beitragsordnung des ZBV Oberfranken** (TO-Punkt 7) ab 01.01.2021. Das Vermögen hat sich u. a. durch mehrfaches Aussetzen eines Quartalsbeitrags, die Anstellung einer dritten Vollzeitangestellt-

*) Diese Niederschrift ist offiziell. Auf sie wird bei der Genehmigung in der nächsten Mitgliederversammlung Bezug genommen.

ten, den Rückgang der niedergelassenen Mitglieder, der Absage des diesjährigen Fränkischen Zahnärztetages und des Bundeswehr-Symposiums aufgrund von COVID-19 verringert.

Um eine weitere Anhebung der Mitgliedsbeiträge zu vermeiden, hat der Gesamtvorstand beschlossen, allen neuen nebenberuflichen Fachlehrern sowie Fachlehrern für zusätzlich übernommene Unterrichtsstunden kein Aufstockungshonorar zu zahlen. Weiterhin wird das Aufstockungshonorar nur bis zur gesetzlichen Altersgrenze bezahlt.

Zur Erläuterung wird eine Folie der bisherigen Beitragsordnung an die Tafel projiziert, in welcher die vorgesehenen Änderungen eingefügt wurden. Diese Änderungen wurden farblich hervorgehoben. Weiterhin wird eine Gegenüberstellung der Beiträge der acht bayerischen ZBVe sowie die Satzung zur Änderung der Beitragsordnung als Folie an die Wand projiziert.

„Satzung zur Änderung der Beitragsordnung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken

Vom.....

Aufgrund von Art. 6 S. 2 i. V. m. Art. 46 Abs. 1 S. 1 des Heilberufekammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl. S. 42), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) erlässt der Zahnärztliche Bezirksverband Oberfranken mit Zustimmung der Bayerischen Landeszahnärztekammer vom....., Aktenzeichen....., sowie mit Genehmigung der Regierung von Unterfranken vom....., Aktenzeichen....., folgende Satzung:

Artikel 1

Die Beitragsordnung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken vom 14.02.2007 (Mitteilungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken, Heft 1/2007, S. 5), geändert durch Satzung vom 27.02.2017 (Mitteilungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken, Heft 1/2017 - März 2017, S. 13) wird wie folgt geändert:

- I. Abschnitt **A. Beitragshöhe (Jahresbeiträge)** wird wie folgt geändert:
 1. Beitragsgruppe 1 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „€ 300,-“ wird durch die Angabe „€ 400,-“ ersetzt.
 2. Beitragsgruppe 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Beitragsgruppe 2 Buchstabe a) wird die Angabe „€ 80,-“ durch die Angabe „€ 160,-“ ersetzt.
 - b) In der Beitragsgruppe 2 Buchstabe b) wird die Angabe „€ 80,-“ durch die Angabe „€ 120,-“ ersetzt.
 3. Beitragsgruppe 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Beitragsgruppe 3 Buchstabe a) wird die Angabe „€ 300,-“ durch die Angabe „€ 400,-“ ersetzt.
 - b) In der Beitragsgruppe 3 Buchstabe b) wird die Angabe „€ 300,-“ durch die Angabe „€ 400,-“ ersetzt.
 - c) In der Beitragsgruppe 3 Buchstabe c) wird die Angabe „€ 100,-“ durch die Angabe „€ 160,-“ ersetzt.
 - d) In der Beitragsgruppe 3 Buchstabe d) wird die Angabe „Sonstige (Zahnärzte in berufsfremder Stellung, z. B. Industrie)“ durch die Angabe „Zahnärzte ohne jeden Bezug zu einzelnen Patienten im Bereich der Grundlagenforschung oder Produktentwicklung bei Arzneimittel- oder Medizinprodukteherstellern, im Bereich

journalistischer Tätigkeit in Medienunternehmen oder in Selbstständigkeit sowie in vergleichbaren Tätigkeiten, sofern jeweils zahnärztliche Kenntnisse und Erfahrungen prägend eingesetzt oder mitverwendet werden“ ersetzt.

- e) In der Beitragsgruppe 3 Buchstabe d) wird die Angabe „€ 100,-“ durch die Angabe „€ 80,-“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bayreuth, den

.....
Dr. Rüdiger Schott
1. Vorsitzender
des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken“

Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig mit 17 Jastimmen, dass über alle Änderungen der Beitragsordnung insgesamt abgestimmt wird. Die vorgelegte Satzung zur Änderung der Beitragsordnung wird einstimmig mit 17 Jastimmen beschlossen.

Der Entwurf des **Haushaltsplanes für das Jahr 2021** (TO-Punkt 8), der bei geschätzten Erträgen von 438.920,- € und Aufwendungen von 472.700,- € und somit mit einer Entnahme aus dem Vermögen in Höhe von 33.780,- € abschließt, ist allen Mitgliedern mit der Einladung zugegangen und wird als Folie an die Wand projiziert. Der 1. Vorsitzende erläutert die wichtigsten Positionen des Haushaltsplanes. Im vorliegenden Haushaltsplan ist die soeben beschlossene Änderung der Beitragsordnung schon berücksichtigt. Ebenso wurden die Prüfungsgebühren für die Zwischen- und Abschlussprüfungen angehoben, damit diese Prüfungen kostendeckend sind.

Kollegin Michalak hat einen Antrag auf Wiedereinführung der Vergütungsbezuschussung der Berufsschullehrer durch den ZBV gestellt. Hierzu wurde ausführlich diskutiert und erläutert, dass diese Entscheidung in der Zuständigkeit des Vorstandes liegt.

Die Bezahlung der nebenberuflichen Lehrkräfte kostet dem ZBV jährlich ca. 100.000,- € an Kollegengeldern. Nachdem der Staat auch nicht bereit ist, Zahnarztpraxen im Lockdown einer Pandemie zu unterstützen, vertritt der Vorstand die Meinung, dass man diese ureigenste Aufgabe des Staates, nämlich Schulunterricht, diesen auch wieder überlassen sollte, um finanzielle Mittel der Zahnärzteschaft zu schonen.

Der vom ZBV Oberfranken vorgelegte Entwurf des Haushaltsplanes 2021 mit einer Entnahme aus dem Vermögen in Höhe von 33.780,- € wird einstimmig mit 17 Jastimmen beschlossen.

Zu TO-Punkt 9 **Anträge - Schriftliche Anfragen** ist der Antrag von Kollegen Dr. Greifenhagen eingegangen, dass er der Versammlung mittels Videokonferenz beiwohnen möchte. Nachdem die persönliche Anwesenheit lt. Satzung vorgeschrieben ist, ist diese Form der Teilnahme nicht zulässig.

Damit ist die Tagesordnung der Mitgliederversammlung abgehandelt. Der 1. Vorsitzende bedankt sich bei seinem Stellvertreter Dr. Zajitschek und den Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle für ihren Einsatz sowie bei den Bezirksstellenvorsitzenden der KZVB für die gute Zusammenarbeit.

Kollege Dr. Schott schließt um 20.23 Uhr die ordentliche Mitgliederversammlung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken.

Bayreuth, 10.02.2021

Dr. Schott
1. Vorsitzender

Förster
Protokollführerin

Impfschutz gegen Masern seit 01.03.2020 verpflichtend



Das Masernschutzgesetz, das am 14. November 2019 in 2./3. Lesung im Bundestag beschlossen und am 20. Dezember 2019 durch den Bundesrat gebilligt wurde, ist am 01.03.2020 in Kraft getreten. Dadurch wurde unter anderem auch § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) geändert bzw. ergänzt.

Masern sind keine „harmlose Kinder-Krankheit“. Masern gehören zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten. 2019 wurden in Deutschland bis Mitte Oktober bereits 501 Fälle registriert. Eine Masern-

infektion bringt häufig Komplikationen und Folgeerkrankungen mit sich. Dazu gehört im schlimmsten Fall eine tödlich verlaufende Enzephalitis.

Trotz aller Aufklärungskampagnen sind die Impflücken bei Masern in Deutschland aber weiterhin zu groß, wie aus neuen Auswertungen des Robert Koch-Instituts zu Impfquoten hervorgeht. Den besten Schutz vor Masern bieten Impfungen. Sie sorgen für eine lebenslange Immunität. Nicht geimpft zu sein, birgt nicht nur das Risiko der Infektion und die Gefahr für die eigene Gesundheit, sondern erhöht das Risiko für die Personen, die z. B. aufgrund ihres Alters oder besonderer gesundheitlicher Einschränkungen nicht geimpft werden können. Deshalb muss die Impfpflicht laut Bundesministerium für Gesundheit möglichst früh und dort ansetzen, wo Menschen täglich in engen Kontakt miteinander kommen. Das verfolgte Ziel auf Bundesebene ist eine Impfquote von 95 Prozent. Das Gesetz, das am 1. März 2020 in Kraft getreten ist, sieht vor, dass alle Mitarbeiter/innen in „Sammel- und Gesundheitseinrichtungen“ eine vollständige Masernimpfung gegenüber der jeweiligen Leitung, in Zahnarztpraxen den jeweiligen Praxisbetreibern/innen, nachweisen. Vollständig bedeutet das, dass **zwei** Impfungen erfolgt sein müssen.

Bei der Regelung werden folgende Fallunterscheidungen für das Personal in Zahnarztpraxen relevant:

- Bei **Neueinstellung ab dem 01.03.2020** müssen nach dem 31.12.1970 geborene Mitarbeiter/innen einen vollständigen Masernimpfschutz oder eine Immunität gegen Masern nachweisen.
- Für **bereits vor dem 01.03.2020 Beschäftigte** (geboren nach dem 31.12.1970) endet die Nachweisfrist am **31.07.2021**.
- Ausgenommen sind: Mitarbeiter/innen, die vor dem 01.01.1971 geboren sind,
- Mitarbeiter/innen mit medizinischen Kontraindikationen bzgl. des Impfschutzes oder

- Mitarbeiter/innen, die die Krankheit bereits nachgewiesenermaßen (ärztliches Attest) durchlitten haben.

Wie kann der Nachweis erbracht werden? Der Nachweis kann entweder erbracht werden durch

- die Vorlage eines Impfausweises, in dem **zwei** Impfungen gegen Masern bescheinigt werden,
- die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über **zwei** erfolgte Impfungen gegen Masern,
- die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das einen ausreichenden Schutz gegen Masern bestätigt (z. B. bei Masernimmunität) oder
- die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.

Weitere Informationen:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Dr. Reiner Zajitschek
Referat für Praxisführung

Lockdown und kein Ende?

Ziemlich genau ein Jahr währt die COVID-19 Krise schon in unserem Land. Ein Jahr Einschränkung unserer Grundrechte. Ein Jahr Murks in der Politik. Dabei war der Einstieg in den Kampf gegen das neue Virus, also der erste Lockdown im Frühjahr 2020, richtig und – zumindest was die Infektionszahlen anging – kurzfristig durchaus erfolgreich. Was folgte, waren Profilierungsversuche einzelner Politiker, getriggert von Meinungsumfragen und dem Machtkampf in der Union. Die Chance der niedrigen Infektionszahlen des Sommers wurde leichtfertig vertan. Es unterblieb z. B. die Erarbeitung von Schutz- und Testkonzepten für Alten- und Pflegeheime, Kitas und Schulen. Statt die Bevölkerung über sinnvolles Verhalten und den Umgang mit der Pandemie aufzuklären, setzte man ganz im Sinne absolutistischer Monarchen auf willkürlichen Erlass und anschließende Lockerung von Geboten und Verboten, deren Sinnhaftigkeit – vorsichtig formuliert – nicht immer einer objektiven Betrachtung standhält. Beispielhaft genannt sei z. B. eine FFP2-Maskenpflicht unter freiem Himmel am Fichtelsee mitten im Fichtelgebirge.

Ein Blick in unsere Praxen zeigt, dass konsequente Hygiene Infektionen sehr wohl verhindern kann. Natürlich gab es auch in Zahnarztpraxen COVID-19 Fälle. Die auf unsere Berufsausübung zurückzuführende Zahl an Infektionen von Patienten oder Zahnärzten bzw. Praxismitarbeitern ist erfreulicherweise verschwindend gering. Gerade wir haben bewiesen, dass die Infektion durch konsequente Hygiene weitgehend beherrschbar ist.

Auch in anderen Branchen, z. B. in Gaststätten oder bei den Friseuren, wurden Hygienekonzepte erarbeitet und umgesetzt – vergeblich, sie wurden Opfer der Regelungswut der Politik. Die Möglichkeit vernünftiger und flexibler Konzepte wurde leichtfertig vertan. Zu fixiert war man zusammen mit den wissenschaftlichen Beratern auf nur einen Lösungsweg: Beendigung der Pandemie durch Lockdown und Impfung. Aus meiner Sicht leiden die große Koalition und besonders Angela Merkel am Kuba-Syndrom. Festzuhalten ist, dass die schnelle Entwicklung von Impfstoffen natürlich auch nicht auf einen Verdienst der Regierung, sondern auf innovative Forschung der privaten Wirtschaft zurückzuführen ist.

Hier komme ich zum fatalsten Fehler unserer Politiker, nämlich die Delegation der Impfstoffbestellung an eine unfähige

EU. Dies auch noch unter deutscher Ratspräsidentschaft und einer Kommissionspräsidentin aus unserem Land! Wie sich nun herausstellt, war dies ein unentschuldigbarer, nicht mehr korrigierbarer Fehler, der in der freien Wirtschaft längst Konsequenzen hätte. Es dürfte schwer werden, den schwarzen Peter anderen in die Schuhe zu schieben, auch wenn dies immer wieder versucht wird.

So liegen im internationalen Vergleich der Impfquoten mehr als 20 andere Länder vor uns, z. B. Marokko, die Türkei oder die Seychellen. Benchmark ist zweifellos Israel, das aufgrund einer tadellosen Impfkampagne über die besten Zahlen verfügt und nun auch mit Öffnungskonzepten mutig voranschreiten kann.

Statt nun in Eigenregie genügend Impfstoff für das eigene Land zu besorgen, diskutieren unsere Politiker lieber über Impfpflichten für Heil- und Pflegeberufe, gerechte Verteilung des Impfstoffs in der Welt und kritisieren Bürger, die nach fast einem Jahr der Beschränkungen in immer größerer Zahl ihrer Grundrechte zurückfordern.

Im Unterschied zur Politik hat unser Berufsstand seine Hausaufgaben in Puncto Hygiene und Infektionsprophylaxe eindrucksvoll gemacht. Auch wir müssen unsere Stimme erheben und den Respekt einfordern, den wir verdienen. Die Priorisierung bei der Impfreihefolge hilft uns nicht, wenn es keinen Impfstoff gibt. Die ganze Impfkampagne droht zu scheitern, wenn die Politik das Vertrauen durch Inkompetenz verspielt. Das Superwahljahr 2021 bietet durchaus die Möglichkeit, Politikern aller Parteien Beine zu machen.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Dr. Reiner Zajitschek
2. Vorsitzender

Haushaltsnahe Handwerkerleistungen

20 % Steuerermäßigung für Arbeitsleistung im Privathaushalt

Für Aufwendungen im Zusammenhang mit Renovierungs-, Instandsetzungs- bzw. Modernisierungsarbeiten in einem privaten Haushalt kann eine Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 3 bis 5 Einkommensteuergesetz (EStG) vorgenommen werden. Begünstigt sind danach 20 % der Arbeitskosten bis maximal 1.200,- € Steuerermäßigung, wenn auch die übrigen Voraussetzungen für den Steuerabzug vorliegen. Dazu gehört vor allem, dass eine entsprechende Rechnung existiert und die Zahlung unbar auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.

Was gehört zum Haushalt?

Seit Jahren ist strittig, welche Leistungen im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, da das Gesetz hierzu schweigt. In zwei aktuellen Urteilen hat der Bundesfinanzhof (BFH) seine verbindliche Rechtsauffassung dargelegt.

Straßenerschließung nicht

Bezüglich der Erschließung einer öffentlichen Straße ist der BFH in seiner Entscheidung vom 28.04.2020 (VI R 50/17) zu der Auffassung gelangt, dass diese nicht im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Haushalt des Steuerpflichtigen steht.

Haushalt ist räumlich-funktional zu verstehen

Bereits in früheren Urteilen legte der BFH den Begriff „im Haushalt“ räumlich-funktional aus. Damit ergeben sich die Grenzen des Haushaltes nicht automatisch aus den Grundstücksgrenzen. Auch die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremdem, beispielsweise öffentlichem Grund erbracht werden, können begünstigt sein. Allerdings müssen die Leistungen „in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und dem Haushalt dienen.“

Hausanschlusskosten daher begünstigt

Für den Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz wurde dies anerkannt, da der Anschluss unzweifelhaft dem Haushalt dient. Handwerkerleistungen für die Erschließung einer öffentlichen Straße haben dagegen keinen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Haushalt, da es nicht um den Anschluss eines einzelnen Grundstücks geht, sondern um den Bau des öffentlichen Straßennetzes vor dem Grundstück.

Haushalt endet an der Gehsteigkante

In einem weiteren Urteil vom 13.05.2020 (VI R 4/18) hatte sich der BFH mit mehreren Sachverhalten zu befassen. Hinsichtlich der Reinigung der Fahrbahn einer Straße sahen die Richter keine hauswirtschaftliche Verrichtung und waren der Auffassung, es fehle „in Bezug auf die öffentliche Fahrbahn an dem erforderlichen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Haushalt. Dieser endet an der Bordsteinkante, d. h. mit dem öffentlichen Gehweg.“

Leistungen in der Werkstatt gehören nicht zum Haushalt

Hinsichtlich der Reparatur eines Hoftores verschafft die BFH-Entscheidung zumindest Klarheit. Im strittigen Fall wurde ein Hoftor vom Tischler ausgebaut, in der eigenen Werkstatt repariert und anschließend vor Ort wieder eingebaut. Auch hier waren die Richter der Auffassung, dass die teilweise in der Werkstatt erbrachten Leistungen des Handwerkers keinen unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Haushalt aufwiesen, für den sie erbracht wurden. In diesem Fall wäre die Rechnung hinsichtlich der Handwerkerleistung aufzuteilen in einem Arbeitslohnanteil, der in der Werkstatt erbracht wurde, und in einen Arbeitslohnanteil, der vor Ort erbracht wurde. Dann wäre der Anteil der Arbeitskosten, welcher auf den Ein- und Ausbau des Hoftores entfällt, steuerlich abzugsfähig.

Hinweis

Die Steuerermäßigung kann grundsätzlich im Veranlagungszeitraum der Zahlung in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für Anzahlungen und Teilzahlungen. Sofern man erkennt, dass die Aufwendungen für die abzugsfähigen Handwerkerleistungen (Arbeitskosten) 6.000,- € in einem Kalenderjahr überschreiten, eröffnet sich die Möglichkeit, durch gesplittete Zahlungen in zwei Kalenderjahren die Steuerermäßigung von zwei Jahren auszuschöpfen.

Quelle: MARTIN + PARTNER, Schweinfurt
Steuerberater – Rechtsanwalt
Ärzte- und Zahnärzteberatung
www.martin-partner-sw.de
Telefon: 09721 97885-0

PKV - Versicherungsinterne Sachkostenlisten & Empfehlung eines „Gesundheitspartners aus dem Qualitätsnetzwerk“ – erfreuliche Urteile im Lockdown!



Seit Jahren fordert uns die Thematik in der Praxis, weil zum einem die Patienten uns mit sogenannten **Sachkostenlisten** ihrer Versicherung einen erhöhten Zeitaufwand bei der wirtschaftlichen Aufklärung beschere, zum anderen versucht die PKV bei Neuversorgung mit Zahnersatz die Patienten nach Vorlage eines Heil- und Kostenplans ungefragt zu einem Wechsel zu den mit dem Versicherer in einem **Qualitätsnetzwerk** verbundenen Zahnärzten (sogenannte „Gesundheitspartner“) zu bewegen, indem sie ihnen finanzielle Vorteile in Aussicht stellen.

Erstattung aufgrund einer Sachkostenliste nur bei wirksamer Aufnahme in den Versicherungsvertrag zulässig!

Zur Änderung von Klauseln in der privaten Krankenversicherung: Grundsätzlich räumt das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) einer Versicherung unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer einseitigen Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ein (§ 178g VVG), um sie den veränderten Verhältnissen des Gesundheitswesens anzupassen. Dies gilt aber gerade nicht für den Fall einer Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Der Bundesgerichtshof (BGH) entschied mit Urteil vom 12.03.2003, Az.: IV ZR 278/01, dass Kostengesichtspunkte bei der medizinischen Behandlung keine Rolle spielen dürfen. Trotzdem versuchen die Versicherungen die sogenannte Sachkostenliste im Vertrag zu etablieren.

Mit Urteil vom 23.01.2008 bekräftigte der BGH diese Auffassung (Az.: IV ZR 169/06) – BGH:

„Die über den § 178g Abs. 3 VVG gezogenen Grenzen hinaus kann der Versicherer seine Krankenversicherungsbedingungen aber nicht wirksam zum Nachteil der Versicherungsnehmer ändern (...). Dem damit vom Gesetzgeber vorgegebenen Leitbild wird die angegriffene Änderungsklausel in § 18 (1) Satz 1 Buchst. d AVB nicht gerecht.“

Abgesehen davon hat der Senat in seinen Urteilen vom 12. Dezember 2007 (aaO) geklärt, dass der Versicherer zu einer Änderung der Krankenversicherungsbedingungen nach § 178g Abs. 3 VVG nicht allein deswegen berechtigt ist, weil eine Klausel von der Rechtsprechung in einer dem Verwender ungünstigen Weise ausgelegt wird."

Der Senat hatte zu einer Anpassungsklausel in der Rechtsschutzversicherung entschieden (BGHZ 141, 153, 154 ff.), dass sie den Versicherungsnehmer unangemessen benachteiligt (§ 307 Abs. 1 BGB), da er schlechter gestellt werden könnte, als er bei Vertragsabschluss war. Die Entscheidung ist auf Krankenversicherungsverträge übertragbar!

Klauseln in Krankenversicherungsverträgen, die dem Versicherer erlauben, mit Zustimmung eines Treuhänders die Bedingungen zu ändern, wenn sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert oder Auslegungszweifel beseitigt werden sollen, sind unwirksam.

Oben genannte Urteile beziehen sich auch auf andere nachträgliche Einschränkungen wesentlicher Bestandteile des Vertrags. **Versicherungsnehmer, die hingegen schon beim Abschluss einen Vertrag mit begrenzten Leistungen unterschrieben haben, können sich dagegen nicht wehren.**

Praxistipp:

- Sollte kein Vertragsausschluss der PKV für zahntechnische Leistungen vorliegen, sind diese Leistungen von der Versicherung zu erstatten!
- Bringen Patienten zum Behandlungstermin sogenannte Sachkostenlisten ihrer Versicherung mit, sind diese für Sie nicht bindend!
- Diese versicherungsinternen kalkulierten Preise liegen oft unter dem BEL-Preisen für GKV-Versicherte und weichen teilweise stark von den realen Preisen Ihres Praxislabors und/ oder Fremdlabors ab.
- Eine Kalkulation der zahntechnischen Leistungen bereits im Therapieplan „Kostenvoranschlag“ ist empfehlenswert. Ab 1.000,- € ist dieser dem Zahlungspflichtigen - nicht der PKV - auf Wunsch vorzulegen. Bei Überschreiten des Kostenvoranschlags um mehr als 15 Prozent ist der Zahlungspflichtige schriftlich darüber zu informieren.
- Nehmen Sie diese Sachkostenlisten nicht an und dokumentieren Sie dies in der Patientenakte.
- Bei Annahme lassen Sie sich auf die Vertragsbedingungen zu den Konditionen in den Sachkostenlisten ein!

Abrechnungstipp:

- Gemäß § 9 GOZ sind Sie berechtigt, die tatsächlich angefallenen zahntechnischen Leistungen zu berechnen: „Neben den für die einzelnen zahnärztlichen Leistungen

vorgesehenen Gebühren können als Auslagen die dem Zahnarzt tatsächlich entstandenen angemessenen Kosten für zahntechnische Leistungen berechnet werden, soweit diese Kosten nicht nach den Bestimmungen des Gebührenverzeichnisses mit den Gebühren abgegolten sind.“

- Die Abrechnung von zahntechnischen Leistungen ist neben zahnärztlichen Leistungen möglich, wenn diese nicht bereits in den Gebühren enthalten sind.
- **Chairside-Leistungen:** Doppelabrechnung vermeiden! Wichtig ist dabei die Kenntnis der Leistungsinhalte der jeweiligen GOZ-Position!
- Wann haben Sie letztmalig Ihre Laborpreise, insbesondere für Chairside-Leistungen kalkuliert? Mit einer Erhöhung des GOZ-Punktwertes ist vor 2022 nicht zu rechnen.
- Ändern Sie nie Ihre individuelle Laborpreisliste patientenindividuell gemäß der jeweiligen Sachkostenliste ab!
- Trennen Sie die zahntechnischen Leistungen nach BEL II und BEB. Bitte nicht bei Leistungen, die nicht Bestandteil der BEL II sind, nach den BEL II Preislisten abrechnen!
- Achten Sie auf die neuen BEL-Preise – in der EDV speichern.
- Immer bei Inkrafttreten von neuen BEL II-Höchstpreisen die BEB-Preise überprüfen und kalkulieren.

Empfehlung eines „Gesundheitspartners“ nicht mit dem Wettbewerbsgesetz vereinbar

Dazu hat sich das Oberlandesgericht (OLG) Dresden mit Urteil vom 09.10.2020 (Az.: 14 U 807/20) geäußert. Das Gericht sah in dem Verhalten des Versicherers ein Abfangen von Kunden, welches in dieser Form nicht mit dem Wettbewerbsrecht vereinbar war. Ein Schreiben mit der Absicht, einen Kunden zu einem Wechsel zu den mit dem Versicherer in einem Netzwerk verbundenen Zahnärzten zu bewegen, sei dazu geeignet, die freie Auswahl zu beeinflussen, so die Richter. Ferner stelle das Angebot des Versicherers, die Kostenerstattung um 5 % zu erhöhen, eine unlautere Mitbewerberbehinderung dar.

PKV'en, die ihren Versicherten zu einem „Gesundheitspartner“ vermitteln wollen, verhalten sich wettbewerbswidrig – endlich ein positives Urteil!

Geklagt hatte eine zahnärztliche Gemeinschaftspraxis mit Dentallabor. Die beklagte Versicherung hatte einem ihrer Patienten nach Einreichung eines **Therapieplanes** (die negativen Formulierungen bzw. Begriffe wie „Heil- und Kostenplan“ oder „Kostenvoranschlag“ vermeide ich, wo es nur geht) ein Schreiben zugesandt, in dem sie Kostenvorschläge des Labors anforderte und nachfolgendes schrieb:

„Als ihr Krankenversicherer möchten wir Ihnen gerne anbieten, ihre Behandlungskosten im vollen tariflichen Umfang zu zahlen. Aus diesem Grund haben wir uns mit verschiedenen Gesundheitspartnern, **welche unsere Qualitätsansprüche erfüllen**, zusammengeschlossen.

Ihre Vorteile bei einer Behandlung durch unseren Gesundheitspartner:

- bundesweites Qualitätsnetzwerk von Zahnarztpraxen und regionalen Zahnlaboren
- qualitativ hochwertige Versorgung
- preiswerter Zahnersatz zu 100 % aus Deutschland
- schnelle Terminvereinbarung
- erweiterte Öffnungszeiten
- weitere Serviceleistungen zu vergünstigten Konditionen.

Möchten Sie unser Angebot nutzen und unseren Gesundheitspartner kennen lernen? **Setzen Sie sich mit unserem Partner in Verbindung und reduzieren Sie ihren Eigenanteil:** (Namensliste der Partner wird aufgeführt)

Entscheiden Sie sich für unseren Gesundheitspartner erhöht sich **sogar ihr Erstattungsanspruch für zahntechnische Leistungen um 5 %.**

Bitte beachten Sie:

Die Wahl ihres Zahnarztes sowie die des Labors steht Ihnen selbstverständlich frei. Der Hinweis auf unseren Gesundheitspartner ist lediglich ein **Tipp** von uns an sie, ihren Geldbeutel zu entlasten...."

Die Gemeinschaftspraxis war der Auffassung, dass der Versicherer in unlauterer Weise versuche, Patienten auf Zahnärzte des Netzwerks umzulenken, indem er wesentliche Informationen vorenthalte, irreführende Angaben mache und gegen das Zuwendungsverbot aus § 7 Abs. 1 S. 1 HWG verstoße. Nachdem das LG Leipzig die Klage abgewiesen hatte,

ließ die Praxis nicht locker und schaffte es durch eine zweitinstanzliche Überprüfung beim OLG Dresden, für uns alle eine positive Entscheidung herbeizuführen.

Das OLG Dresden sah in dem Schreiben der Versicherung einen Wettbewerbsverstoß. Das versendete Schreiben an den Patienten sei eine geschäftliche Handlung, die geeignet sei, die freie Arztwahl zu beeinflussen.

Das Gericht stellte eine unangemessene Einwirkung auf den Kunden seitens der Versicherung fest!

Obwohl der Heil- und Kostenplan noch nicht geprüft war, oder auch nur inhaltliche Defizite ausgemacht hat, regte die PKV als Versicherer gegenüber ihrem Kunden (Vertragspartner der PKV ist immer der Patient) einen Arztwechsel an. Der Versicherungsnehmer hingegen kommt nur seiner Verpflichtung der Prüfung des Heil- und Kostenplans nach, um eine Leistungsübernahme im vollen tariflichen Umfang zu gewähren, und wendet sich allein deshalb und zwangsläufig an seinen Versicherer.

In diesem Zusammenhang überrascht ihn die Beklagte mit der Möglichkeit des Arztwechsels. Als Versicherer ist sie dabei in der vom einreichenden Versicherungsnehmer als stärker empfundenen Position, über den Umfang der Kostenübernahme aufgrund des Heil- und Kostenplans der Klägerin zu entscheiden.

Die Beklagte nutzt diese Position verfahrensfremd dazu, die Nachfrage auf ihre Gesundheitspartner umzulenken. Versicherungsnehmer sind geneigt, den Wünschen ihres Versicherungsunternehmens nachzukommen, um eine rasche, einfache und möglichst kostendeckende Leistungsübernahme zu erreichen.

Maßgeblich tritt als charakteristisch für den Verstoß hinzu, dass die Beklagte für den Fall der beworbenen Auswahl eines Gesundheitspartners des Netzwerks XY dem Patienten schriftlich zusagt, seinen Erstattungsanspruch für zahntechnische Leistungen um 5 % zu erhöhen.

Bei den mitunter hochpreisigen Kosten für Zahnersatz kann sich diese Vergünstigung auf einen erheblichen Betrag belaufen, so etwa auf 100,- € bei 2.000,- € für zahntechnische Leistungen.

Das Gericht sieht einen Verstoß gegen das Recht auf freie Arztwahl!

Die Beklagte greift in die freie Arztwahl des Patienten ein, so entschied das OLG. Was die Beklagte in den Tarifbedingungen zu Recht vermeidet, bewirkt sie über die weiter gestaltete Wertwerbung: Sie berührt die berechtigten gegenläufigen Interessen des Patienten an der freien Arztwahl.

Der ärztliche Behandlungsvertrag ist im Regelfall durch ein besonderes Vertrauensverhältnis geprägt. Personen, die ärztliche Leistungen in Anspruch nehmen wollen, können den Arzt grundsätzlich frei wählen. Diese Arztwahl ist von finanziellen Zuwendungen an den Patienten für die Entscheidung zugunsten eines Arztes freizuhalten.

Selbstverständlich steht Ihnen für Rückfragen die GOZ-Hotline des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken gerne zur Verfügung.

Kerstin Salhoff

Autor Kerstin Salhoff, Februar 2021

© FORdent by Kerstin Salhoff

info@salhoff.de * Telefon 0911 9883680

Telefax 0911 98836820 * www.salhoff.de

Wissen für die Hosentasche

Neue BLZK-Patienteninfos im kompakten Pocket-Format

München – Leicht verständlich, übersichtlich gestaltet und im handlichen Kleinformat: Die Bayerische Landeszahnärztekammer (BLZK) hat eine neue Reihe für Patienteninformationen entwickelt. In den „Pockets“ finden Patienten das Wichtigste zu einem Thema auf einen Blick – zum Beispiel Professionelle Zahnreinigung, Kreidezähne oder Parodontitis.

Die neuen Faltpöätter im Kompaktformat (zwölf mal zwölf Zentimeter) geben Patienten einen schnellen Überblick über ein bestimmtes Thema. Wer sich genauer informieren möchte, wird per Link und QR-Code bequem und einfach zum passenden Inhalt auf der BLZK-Patientenseite zahn.de geführt. Der Vorteil gegenüber herkömmlichen Broschüren: Die Informationen auf zahn.de sind immer aktuell. Zudem lernen Patienten auf diesem Weg die Patientenseite der BLZK im Internet kennen und können sich dort auch über andere Themen rund um die Mundgesundheit informieren.

Bisher sind in der neuen Pocket-Reihe folgende Titel erschienen:

- Professionelle Zahnreinigung – PZR
- Kreidezähne
- Mundgesund älter werden
- Parodontitis

Aufsteller für Tresen und Wartezimmer

Die kompakten Patienteninformationen eignen sich gut, um sie im Wartezimmer oder auf dem Tresen am Empfang zum Mitnehmen anzubieten. Die BLZK bietet zu den Pockets einen passenden Aufsteller an, um sie in der Praxis ansprechend präsentieren zu können.

Im Quartett noch günstiger

Die verschiedenen Pockets erhalten Zahnarztpraxen im Online-Shop der BLZK – 50 Exemplare eines Titels kosten neun Euro inklusive Versand. Die Aufsteller können für einen Euro pro Stück dazu bestellt werden.

Im „Pocket-Quartett“ sind die kompakten Patienteninfos noch günstiger: Jeweils 50 Exemplare der vier Themen sowie vier Aufsteller sind für 25 Euro inklusive Versand erhältlich. Im Online-Shop stehen außerdem Ansichtsexemplare der einzelnen Themen als PDF zum kostenlosen Herunterladen zur Verfügung.

Kontakt:

Isolde M. Th. Kohl, Leiterin Geschäftsbereich
Kommunikation der Bayerischen Landeszahnärztekammer,
Telefon: 089 230211-104, Fax: 089 230211-108,
E-Mail: presse@blzk.de



22.02.2021

Kassenzahnärztliche
Vereinigung Bayerns

Corona-Schutzimpfungen für Zahnärzte und ZFA

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

wir haben hart dafür gekämpft, dass die Zahnärzte und die ZFA in Bayern anders als in anderen Bundesländern die **höchste Priorität** bei der Vergabe von Corona-Impfterminen bekommen haben. Dies haben wir erreicht u. a. mit dem Argument, dass so die Behandler und ihre Mitarbeiter immunisiert und die zahnärztliche Versorgung sichergestellt werden kann. Deshalb appellieren wir eindringlich an Sie sowie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, nun **alle Impfangebote** anzunehmen.

Wie nicht anders zu erwarten, herrscht nach wie vor ein Mangel an Corona-Impfstoffen. Vor allem die begehrten Impfstoffe von Biontech und Moderna stehen weiterhin nicht in ausreichender Menge zur Verfügung – das wird noch Monate so bleiben. Mitarbeiter im Gesundheitswesen, die jünger als 65 sind, erhalten deshalb vor allem Impfangebote mit AstraZeneca. **Dieser Impfstoff steht zu Unrecht in der Kritik.** Wie Sie der beigefügten Information des Paul-Ehrlich-Instituts entnehmen können, ist das Vakzin von AstraZeneca **hochwirksam** und verhindert in der Vielzahl der Fälle eine Covid-19-Erkrankung oder mildert zumindest die Symptome. Dadurch lässt sich die Hospitalisierungsrate erheblich reduzieren. Es treten lediglich Impfreaktionen wie Kopf- oder Muskelschmerzen auf, diese sind aber von kurzer Dauer.

Das bayerische Gesundheitsministerium appelliert deshalb an alle im Gesundheitswesen tätigen Personen, ein **Impfangebot mit AstraZeneca anzunehmen**. Auch die KZVB und die BLZK schließen sich dieser Empfehlung an. Sie schützen damit sich selbst und Ihre Mitmenschen.

Wichtig ist auch: Die Impfstoffe schließen sich gegenseitig nicht aus. Wenn Sie sich jetzt mit AstraZeneca impfen lassen, können Sie zu einem späteren Zeitpunkt auch noch mit Biontech oder einem anderen Impfstoff geimpft werden.

Weitere Informationen zu den Schutzimpfungen und zur Terminvereinbarung auf dem Portal impfzentren.bayern finden Sie auf kzvb.de.

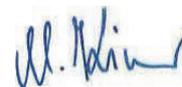
Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Christian Berger
Vorsitzender des Vorstands



Dr. Rüdiger Schott
Stv. Vorsitzender des Vorstands



Dr. Manfred Kinner
Mitglied des Vorstands

Herausgeber

Der Vorstand der
Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns

Kontakt

Fallstr. 34, 81369 München
Tel.: 089 72401-0, Fax -218
E-Mail: vorstand@kzvb.de
www.kzvb.de

INFORMATION

SICHERHEIT UND WIRKSAMKEIT DES COVID-19-IMPfstOFFS ASTRAZENECA

Stand: 18.02.2021, 13.35 Uhr

Aus Anlass des Beginns der Impfungen mit dem COVID-19-Impfstoff von AstraZeneca fasst das Paul-Ehrlich-Institut wichtige Fakten zur Sicherheit und Wirksamkeit des Impfstoffs zusammen. Über seine Bewertung der Verdachtsfallmeldungen und andere Ergebnisse der Nebenwirkungsbeobachtung (Pharmakovigilanz) informiert das Paul-Ehrlich-Institut derzeit in zweiwöchentlichem Abstand auf seiner Internetseite.

Zusammenfassung

„Der COVID-19-Impfstoff von AstraZeneca ist hochwirksam. Er verhindert in der Mehrzahl der Fälle eine COVID-19-Erkrankung oder mildert bei Erkrankungen die Symptome. Keiner der zweimal geimpften Studienteilnehmenden der Zulassungsstudien musste nach einer AstraZeneca-Impfung mit einer Coronavirus-2-Infektion ins Krankenhaus eingeliefert werden. Impfreaktionen treten nach der Gabe des Impfstoffs verhältnismäßig häufig auf. Aber sie sind von kurzer Dauer und spiegeln in der Regel die normale Immunantwort des Körpers auf die Impfung wider. Von der erwarteten Schutzwirkung profitiert jeder einzelne Geimpfte.“

Wirksamkeit

Die Wirksamkeit des COVID-19-Impfstoffs AstraZeneca wird in der Fachinformation der Europäischen Arzneimittelagentur (European Medicines Agency, EMA) mit 60 % beschrieben. Dieser Wert stellt eine konservative Abschätzung auf der Basis mehrerer Studien und Auswertungen dar. In Abhängigkeit von Impfdosis und Abstand der zwei Impfdosen wurden in weiteren Auswertungen auch höhere Wirksamkeitswerte beschrieben, u.a. beschreiben die STIKO und die britische Arzneimittelagentur MHRA eine Wirksamkeit von 70 %. Diese Angaben zur Wirksamkeit beziehen sich auf das ursprünglich zirkulierende SARS-Coronavirus-2 (CoV-2). Die Wirksamkeit eines Impfstoffs in der Fachinformation beschreibt die Verminderung des sogenannten „relativen Risikos“ in der Gruppe der Geimpften verglichen mit den Nicht-Geimpften mit vergleichbarem Infektionsrisiko, und nicht die Schutzwirkung und Wirksamkeit für den einzelnen Geimpften. Eine Wirksamkeit von 60 % bedeutet also nicht einen 60%igen Schutz des Geimpften, etwa gleichzusetzen einer Abmilderung der

Erkrankung verglichen mit der Erkrankung des Nicht-Geimpften, sondern dass 60 % der Fälle verhindert werden, die ohne Impfung auftreten würden.

Die vorgelegten Daten legen zusätzlich nahe, dass nicht nur die Erkrankungen vermieden werden, sondern auch die Schwere der Erkrankung als auch die Hospitalisierungsraten reduziert werden. In der relevanten Auswertung des zugelassenen Dosisregimes wurden 8 von 154 COVID-19-Erkrankten in der Kontrollgruppe hospitalisiert, während bei den Geimpften 0 von 64 COVID-19-Erkrankten hospitalisiert wurden. Von dieser erwarteten Schutzwirkung hinsichtlich der Schwere einer Erkrankung profitiert jeder einzelne Geimpfte.

Dies verdeutlicht, dass gerade in Bevölkerungsgruppen wie Krankenhaus- und Pflegeheimpersonal, die ein \geq Risiko für die SARS-Cov-2-Infektion und damit auch eine nachfolgende COVID-19-Erkrankung haben, ein besonderer Nutzen der Impfung besteht.

Sicherheit und vorübergehende Impfreaktionen

In klinischen Prüfungen mit dem COVID-19-Impfstoff AstraZeneca waren die am häufigsten berichteten Impfreaktionen bei den Geimpften (≥ 18 Jahre)

Druckempfindlichkeit an der Injektionsstelle (> 60 %), Schmerzen an der Injektionsstelle, Kopfschmerzen und Ermüdung (> 50 %), Muskelschmerzen und Krankheitsgefühl (>40 %), Fiebrigkeitsgefühl und Schüttelfrost (> 30 %), Gelenkschmerzen und Übelkeit (> 20 %). Häufig (zwischen 1% und 10%) traten Fieber $> 38^{\circ}\text{C}$, Schwellung und Rötung an der Einstichstelle, Übelkeit und Erbrechen auf. Gelegentlich (zwischen 0,1% und 1%) wurde über Lymphknotenschwellung, Juckreiz oder Hautausschlag berichtet.

Diese Reaktionen treten in der Regel kurz nach der Impfung auf und sind nicht mit schwereren oder länger andauernden Erkrankungen verbunden. Die Art der unerwünschten Reaktionen spiegelt in der Regel die normale Immunantwort des Körpers auf die Impfung wieder.

Eine Analyse der Sicherheitsdaten der klinischen Prüfungen vor der Zulassung wies auf eine höhere systemische Reaktogenität der COVID-19-Impfstoffe im Vergleich zu Meningokokken-Konjugatimpfstoff MenACWY hin (Follgatti PM et al, The Lancet 2020, 396, 467 ff). Aus den klinischen Prüfungen ist bekannt, dass die Reaktogenität des Impfstoffes bei älteren Personen geringer als bei jüngeren Personen (Ramasauny MA et al, The Lancet 2020, 396, 1474 ff) und bei der zweiten Impfdosis geringer als bei ersten Impfung ist.

Im Rahmen der Spontanerfassung von Verdachtsfallmeldungen über mögliche Nebenwirkungen und Impfkomplicationen wurden dem Paul-Ehrlich-Institut mehrere Berichte aus Kliniken und Pflegediensten/-einrichtungen über vermehrte Krankmeldungen des mit dem COVID-19-Impfstoff AstraZeneca geimpften Personals mitgeteilt. Bei den gemeldeten Reaktionen handelt es sich um bekannte und in der Fachinformation aufgeführte systemische, vorübergehende unerwünschte Reaktionen wie Fieber, Schüttelfrost, Kopfschmerzen, Muskel- und Gliederschmerzen und allgemeines Krankheitsgefühl, die insgesamt als Grippe-ähnliche Beschwerden zusammengefasst werden können.

Das Paul-Ehrlich-Institut hat im Rahmen seiner Aufgaben bei der europäischen Bewertung und Zulassung der COVID-19-Impfstoffe, die derzeit in Deutschland verfügbar sind und zur Impfung nach Priorität von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlen werden, teilgenommen.

Der COVID-19-Impfstoff AstraZeneca wird derzeit für die Impfung von Personen unter 65 Jahren entsprechend Priorisierung und Empfehlung der STIKO eingesetzt. Dieser Impfstoff ist ein Vektorimpfstoff, der bei Kühlschranktemperaturen transportiert und gelagert werden kann. Das Paul-Ehrlich-Institut bietet auf seiner Internetseite (www.pei.de) die Fach- und Gebrauchsinformation, in der eine Orientierung über die Eigenschaften des Impfstoffs geboten wird.



Das Paul-Ehrlich-Institut ist ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit / The Paul-Ehrlich-Institut is an Agency of the German Federal Ministry of Health

Paul-Ehrlich-Straße 51-59
63225 Langen
Deutschland / Germany

Telefon / Phone +49 (0) 6103 77 0
Fax +49 (0) 6103 77 1234
>> www.pei.de

Der Oberfranken-Film ist online!

Sehr geehrte Mitglieder,
liebe Freunde und Förderer,
liebe Oberfranken,

endlich ist es soweit: Der Oberfranken-Film ist online!

Oberfranken ist eine vielseitige und attraktive Zukunftsregion, in der es sich hervorragend leben, wohnen und arbeiten lässt – und genau das zeigt der authentische Mitmach-Imagefilm. Er besteht aus vielen kleinen persönlichen Oberfranken-Momenten, die die Menschen in allen Teilen Oberfrankens gedreht und online eingereicht haben.

Passend zum Motto #esgehtnurgemeinsam folgten Vereine, Kommunen, Unternehmen, Institutionen und viele Privatpersonen im September dem großen Aufruf des DemKo und sendeten zahlreiche kreative Clips, die sie beim Wandern, Stand-up-Paddling, bei der Arbeit oder etwa beim Essen oder Tanzen zeigten. Insgesamt erreichten uns mehr als 200 Einsendungen – ein voller Erfolg! Ein großes Dankeschön an alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer!

Jetzt Film anschauen & weiterempfehlen

Nun muss der Oberfranken-Film bekannt werden & Sie können uns dabei unterstützen; Deshalb danken wir Ihnen schon jetzt im Voraus fürs Anschauen, Liken, Teilen und Empfehlen!

Der Film ist zu sehen

- bei YouTube: <https://youtu.be/XWNW5jJ546c>
- auf der Website von Oberfranken Offensiv e.V.: <https://www.oberfranken.de/de/aktuelles/news/2020-12-15-oberfranken-film.php>
- auf der Website des DemKo: <https://www.demographie-oberfranken.de/de/oberfranken-film/index.php>
- der Facebookseite von Oberfranken Offensiv e.V.: <https://www.facebook.com/oberfrankenoffensiv>
- bei Instagram: <https://www.instagram.com/oberfrankenoffensiv/>

Herzliche Grüße

Frank Ebert
Geschäftsführer Oberfranken Offensiv e.V.

Oberfranken Offensiv e.V.
Maximilianstraße 6
95444 Bayreuth
Tel. Sekretariat 0921 / 52523
Fax-Nr. 0921 / 52524
www.oberfranken.de
<http://www.facebook.com/oberfrankenoffensiv>



Termine 2021
Fortbildung für Zahnmedizinische Fachangestellte und
Zahnarzthelfer/innen nach der Fortbildungsordnung der BLZK
Europäische Akademie Nürnberg

PROPHYLAXE BASISKURS
60 Stunden je Kurs

Kursnummer 31202
07.06., 08.06., 09.06., 10.06.2021 (alle Teilnehmer/innen)
14.06. und 15.06.2021 (Gruppe 1)
16.02. und 17.02.2021 (Gruppe 2)

Kursnummer 31203
06.09., 07.09., 08.09., 09.09.2021 (alle Teilnehmer/innen)
20.09. und 21.09.2021 (Gruppe 1)
22.09. und 23.09.2021 (Gruppe 2)

Referentinnen:
Monika Hügerich (DH)
Daniela Brunhofer (DH)
Kerstin Kaufmann (DH)

Kurszeiten:
Jeweils ganztägig von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr
an Gruppentagen von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kursort: eazf GmbH
Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

Kursgebühr: 900,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke
zusätzlich Materialliste

Bitte beachten Sie, dass eine Kursanmeldung nur dann verbindlich gebucht werden kann, wenn folgende Unterlagen eingereicht sind:

- Helferinnenbrief/-urkunde (ZAH/ZFA) einer deutschen Zahnärztekammer
- Röntgenbefähigungsnachweis

Für Teilnehmer aus Praxen mit Zugehörigkeit zum ZBV Oberfranken reduziert sich die Kursgebühr um 10 %, soweit die Kursgebühr von der Praxis übernommen wird!

PROTHETISCHE ASSISTENZ
40 Stunden je Kurs

Kursnummer 31102
05.07., 06.07., 07.07., 08.07.2021

Kursnummer 31103
15.11., 16.11., 17.11., 18.11.2021

Referentin:
Manuela Gumbrecht (ZÄ)

Kurszeiten:
Jeweils ganztägig von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kursort: eazf GmbH
Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

Kursgebühr: 700,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke
zusätzlich Materialliste

Bitte beachten Sie, dass eine Kursanmeldung nur dann verbindlich gebucht werden kann, wenn folgende Unterlagen eingereicht sind:

- Helferinnenbrief/-urkunde (ZAH/ZFA) einer deutschen Zahnärztekammer
- Röntgenbefähigungsnachweis

Für Teilnehmer aus Praxen mit Zugehörigkeit zum ZBV Oberfranken beträgt die Kursgebühr 585,- € zzgl. Materialliste, soweit die Kursgebühr von der Praxis beglichen wird!

Die Kursplätze werden nach Eingangsdatum vergeben!
Die Anmeldung ist nur verbindlich, wenn die Anmeldeunterlagen vollständig sind.

Bei Stornierung durch den Teilnehmer bis zu vier Wochen vor Kursbeginn ist eine Bearbeitungsgebühr von 15,- € fällig. Bei Stornierung bis spätestens eine Woche vor Kursbeginn beträgt die Gebühr/Ausfallentschädigung 10 % der Kursgebühr, mindestens jedoch 15,- €. Bei späterer Stornierung wird eine Gebühr von 50 % der Kursgebühr erhoben.

Schriftliche und praktische Leistungskontrollen sind Bestandteil der Fortbildung. Daran teilnehmende Kursbesucher/-innen erhalten bei Erreichung der Mindestpunktzahl ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme. Die erfolgreiche Teilnahme weist Sie für diesen Themenbereich als „Fortgebildete ZFA“ aus.

Bitte beachten: Die organisatorische Abwicklung der genannten Fortbildungsveranstaltungen erfolgt im Auftrag des **ZBV Oberfranken** über die Europäische Akademie für zahnärztliche Fort- und Weiterbildung der BLZK GmbH. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Jadranka Svilokos, Tel. 089 230211-434 oder Fax 089 230211-404.

Kursanmeldung Anpassungsfortbildung Nürnberg (Fax 089 230211-404)

Hiermit melde ich mich verbindlich zu nachfolgender Anpassungsfortbildung des ZBV Oberfranken an:

Kurs-Nr. _____
Kursteilnehmer/in _____
Adresse Kursteilnehmer/in _____
Telefon (privat) _____
Name der Praxis _____
Adresse Praxis _____
Telefon/Telefax Praxis _____
E-Mail _____

Hinweis: Mit der Angabe meiner E-Mail-Adresse erkläre ich mich einverstanden, dass die eazf GmbH diese verwenden darf, soweit es sich um Kommunikation im Zusammenhang mit Kursbuchungen (z. B. Anmeldebestätigungen, Informationen zum Kurs, Rechnungen) handelt. Mir ist bekannt, dass ich dieses Einverständnis jederzeit mit einer Mitteilung in Textform gegenüber der eazf GmbH widerrufen kann.

Rechnungsadresse Praxisanschrift Privatanschrift

Zahlung der Kursgebühr

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats: Ich ermächtige die eazf GmbH, Kursgebühren von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der eazf GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt gemäß den AGB der eazf GmbH sowie den Vereinbarungen gemäß der Rechnungsstelle.

Praxiskonto Privatkonto

Kontoinhaber/in _____
Kreditinstitut _____
IBAN _____
BIC _____

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Mit meiner/n Unterschrift/en melde ich mich verbindlich zu o. g. Kurs an und bestätige den von mir gewählten und oben gekennzeichneten Zahlungsweg. Die aktuellen Geschäftsbedingungen der eazf GmbH sind mir bekannt, mit ihrer Geltung bin ich einverstanden.

Datum _____
Unterschrift und Praxisstempel
für Kursanmeldung _____
Unterschrift von Kontoinhaber/in
bzw. Bevollmächtigte/r
für SEPA-Lastschriftmandat

Folgende Anlagen sind dieser Anmeldung beigelegt:

- Helfer/innenbrief/-urkunde in Kopie
- Röntgenbescheinigung in Kopie

Aktualisierungskurse nach Strahlenschutzverordnung Termin am 17. Juli 2021

Fachkunde im Strahlenschutz für Zahnärztinnen und Zahnärzte

Der ZBV Oberfranken bietet für Zahnärztinnen/Zahnärzte, die im Jahr 2016 ihre Fachkunde erworben bzw. zuletzt aktualisiert haben, einen Röntgenkurs am Samstag, 17. Juli 2021, in Bindlach an.

Auffrischung der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz für zahnärztliches Personal

Für Zahnarzhelfer/innen und Zahnmedizinische Fachangestellte, die im Jahr 2016 ihre Kenntnisse im Strahlenschutz erworben bzw. aktualisiert haben, findet ein Röntgenkurs am Samstag, 17. Juli 2021, in Bindlach statt.

Die Anmeldeformulare liegen bei.

Dieses Heft enthält:

Ostergrüße.....	2	Dienstverträge für ZFA	6
Bekanntgaben:		Änderung/Lösung von Ausbildungsverträgen	6
Beitragszahlung II/2021	2	Änderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen	
Berufshaftpflichtversicherung: Niemand will sie –		Notdienst.....	7
jeder braucht sie!	2	Geburtstage.....	8
Meldeordnung der BLZK.....	3	Niederschrift über die ordentliche Mitglieder-	
Stellenvermittlung für Assistenten	3	versammlung des ZBV Oberfranken am 18.11.2020	10
Praxisabgabe/Praxisuche/Sozietät	3	Impfschutz gegen Masern seit 01.03.2020	
Zur Beachtung bei der Einstellung von Auszubildenden ..	3	verpflichtend	12
Neue Empfehlung für Ausbildungsvergütung		Lockdown und kein Ende?.....	13
seit 01.04.2018	3	Haushaltsnahe Handwerkerleistungen.....	14
Leitfaden zur Bewilligung von Verträgen mit		PKV - Versicherungsinterne Sachkostenlisten &	
Auszubildenden.....	4	Empfehlung eines „Gesundheitspartners aus dem	
Eintragungsgebühren für Ausbildungsverträge	4	Qualitätsnetzwerk“ – erfreuliche Urteile im Lockdown! ...	14
Überprüfung des Ausbildungsstandes durch		Pressemitteilungen:	
das Berichtsheft	4	Wissen für die Hosentasche	17
Ärztliche Untersuchung bei Auszubildenden.....	4	Corona-Schutzimpfungen für Zahnärzte und ZFA.....	18
Zwischenprüfung - 21.04.2021 / 23.04.2021.....	4	Der Oberfranken-Film ist online!	
Ärztliches Attest bei Nichtteilnahme an einer Prüfung...	5	Kurse für ZAH/ZFA.....	21
Sommer-Abschlussprüfung für			
Zahnmedizinische Fachangestellte 2021.....	5		

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Zahnärztlicher Bezirksverband Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Schriftleitung: Dr. Reiner Zajitschek · Goethestraße 2a · 95182 Döhlau

Anzeigenverwaltung: Pressestelle des ZBV Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Telefon: 0921 65025 · Telefax: 0921 68500 · E-Mail: info@zbv-ofr.de

Druck: Druckerei Münch GmbH & Co. KG · Karl-von-Linde-Straße 11 · 95447 Bayreuth · Telefon: 0921 75900-0 · Telefax: 0921 75900-75

E-Mail: info@muench-druck.de · ISDN Leonardo: 0921 76128-3 oder -4.

Der amtliche Teil umfasst die Bekanntgaben. Die im nichtamtlichen Teil gebrachten Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Schriftleitung wieder. Nachdruck der Beiträge (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion zulässig.

Bei allen Zuschriften ist der Schriftleitung, falls nicht ausdrücklich Vorbehalte gemacht werden, publizistische Auswertung gestattet.

Redaktionsschluss für die nächste MZO: 02.05.2021

Anzeigenschluss für die nächste MZO: 09.05.2021